

# Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

## Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

## Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

|  |  |
|--|--|
| Organisation / Organizzazione                          | Suissemelio<br><br>Kommission Hochbau und Soziales   |
| Adresse / Indirizzo                                    | Präsidium: Peter Brügger, Soloth. Landw. Kreditkasse, Obere Steingrubenstrasse 55, 4503 Solothurn<br><br>Sekretär: Marco Ender, Landwirtschaftliche Kreditgenossenschaft, Unterstrasse 22, 9001 St. Gallen |
| Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma | Erstellt anlässlich der 28. Sitzung der Kommission Hochbau und Soziales am 7. Februar 2020 in Olten  |

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch).

**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

## Inhalt / Contenu / Indice

|  |    |
|--|----|
| Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali .....   | 2  |
| BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....  | 2  |
| BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) .....   | 16 |
| BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) ..... | 19 |

### BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

#### Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Ausrichtung der Schweizer Landwirtschaft beziehungsweise der landwirtschaftlichen Investitionshilfen wird zunehmend Bestandteil der gesellschaftlichen Ordnung. Die Unterstützung baulicher Massnahmen und Anschaffungen von Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes zielt in diese Richtung. Wir begrüssen die vorgesehenen administrativen Vereinfachungen. Mit der Erweiterung der Unterstützungstatbestände wird die Vollzugsaufgabe der Kantone an Aufwand zunehmen. Die Anzahl der Gesuche nimmt zu, weil die neuen Massnahmen weniger kapitalintensiv sind und der einzelne Unterstützungsfall mit kleinen Beiträgen oder mit Kleinstbeiträgen unterstützt wird. Vor diesem Hintergrund sind weitere administrative Vereinfachungen dringend nötig.

Die Investitionshilfen sind in der Höhe zu überprüfen. Diesbezüglich verweisen wir auf die Allgemeinen Bemerkungen zur Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft.

| Artikel, Ziffer (Anhang)<br>Article, chiffre (annexe)<br>Articolo, numero (allegato) | Antrag<br>Proposition<br>Richiesta   | Begründung / Bemerkung<br>Justification / Remarques<br>Motivazione / Osservazioni   |
|--|--|---|
| Art. 4 Persönliche Voraussetzungen   | <sup>1bis</sup> Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen <del>genügt es, wenn</del> muss eine der beiden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen.   | Zustimmung; lediglich redaktionelle Anpassung   |
|  | <sup>1ter</sup> Ist eine juristische Person Gesuchstellerin, so müssen mindestens zwei Drittel der daran beteiligten Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. Sie müssen zudem mindestens über zwei Drittel der Stimmrechte und bei Kapitalgesellschaften über zwei Drittel des Kapitals verfügen. | Zustimmung  |
|  | <sup>4bis</sup> Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen werden Investitionshilfen auch Eigentümern oder Eigentümerinnen gewährt, die den Betrieb durch den Partner oder die Partnerin bewirtschaften lassen.                                     | Zustimmung  |
| Art. 7 Kürzung von Beiträgen aufgrund von Vermögen                                   | <sup>1</sup> Übersteigt das deklarierte steuerbare Vermögen des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin vor der Investition 1 000 000 Franken, so wird der Beitrag pro 20 000 Franken Mehrvermögen um 5 000 Franken gekürzt.   | Zustimmung im Sinne einer administrativen Vereinfachung<br><br>In den Weisungen und Erläuterungen ist festzuhalten, dass in der Regel das veranlagte steuerbare Vermögen massgebend ist. In Sonderfällen (u.a. steuerrelevante Investitionen, laufendes Rekursverfahren) hingegen, kann auf die letzte Steuererklärung abgestützt werden. |
|  | <sup>2</sup> Bauland ist zum ortsüblichen Verkehrswert anzurechnen, ausgenommen landwirtschaftlich genutzte Hofparzellen.  | Zustimmung<br><br>In den Weisungen und Erläuterungen ist festzuhalten, dass in der Regel der amtliche Verkehrswert massgebend ist. In Sonderfällen (u.a. substanzielle Wertveränderungen, Rückzonung von Bauland) hingegen, kann eine angemessene Wertkorrektur vorgenommen werden.   |

| Artikel, Ziffer (Anhang)<br>Article, chiffre (annexe)<br>Articolo, numero (allegato) | Antrag<br>Proposition<br>Richiesta   | Begründung / Bemerkung<br>Justification / Remarques<br>Motivazione / Osservazioni  |
|--|--|--|
|  | <p><sup>3</sup> Ist eine juristische Person oder eine Personengesellschaft Gesuchstellerin, so ist das arithmetische Mittel des deklarierten steuerbaren Vermögens der daran beteiligten Personen massgebend.</p>  | <p>Eine gewinnbringende Veräusserung wird mittels Grundbuchanmerkung nach Art.42 überwacht.</p> <p>Zustimmung</p> <p>Siehe Bemerkung zu Abs. 1</p> |
| Art. 8 Abs. 4<br>Tragbare Belastung  | <p><sup>4</sup> Bei Investitionen unter 100 000 Franken kann die Tragbarkeit ohne Planungsinstrument belegt werden.</p>  | <p>Zustimmung</p>  |
| Art. 9 Pachtbetriebe   | <p><sup>3</sup> Wird ein Bauvorhaben von Pächtern oder Pächterinnen nur mit einem Investitionskredit unterstützt, so richtet sich die Dauer der grundpfändlichen Sicherheit des Kredits sowie des Pachtvertrags nach der vertraglich vereinbarten Rückzahlungsfrist.</p>   | <p>Zustimmung</p>  |
| Art. 11a Projekte zur regionalen Entwicklung   | <p><sup>1</sup> Projekte zur regionalen Entwicklung müssen zur Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft und zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit beitragen.</p> <p><sup>2</sup> Als Projekte zur regionalen Entwicklung gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Projekte, die mehrere Wertschöpfungsketten und nicht landwirtschaftliche Sektoren umfassen;</li> <li>b. Projekte, die mehrere Akteure innerhalb einer Wertschöpfungskette umfassen.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Projekte zur regionalen Entwicklung müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Die Mitglieder der Projektträgerschaft sind mehrheitlich direktzahlungsberechtigte Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter; diese besitzen die Stimmenmehrheit.</li> <li>b. Das Projekt besteht aus mindestens drei Teilprojekten mit je eigener Rechnungsführung und jeweils unterschiedlicher Ausrichtung.</li> <li>c. Die Teilprojekte sind inhaltlich auf ein Gesamtkonzept abgestimmt und mit der Regionalentwicklung, den</li> </ul> | <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>  |



| Artikel, Ziffer (Anhang)<br>Article, chiffre (annexe)<br>Articolo, numero (allegato)   | Antrag<br>Proposition<br>Richiesta  | Begründung / Bemerkung<br>Justification / Remarques<br>Motivazione / Osservazioni  |
|--|---|--|
| Art. 16a Beitragsberechtigte Kosten und Beiträge für die periodische Wiederherstellung   |   |  |
| Art. 17 Sachüberschrift<br>Zusatzbeiträge BoV  |   |  |
| Art. 18 Landwirtschaftliche Gebäude  | <p><sup>3</sup> In allen Zonen werden Beiträge gewährt für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes. Das BLW legt die zu unterstützenden Massnahmen fest.</p>   | Zustimmung   |
| Art. 19 Höhe der Beiträge für landwirtschaftliche Gebäude und für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie Anforderungen des Heimatschutzes | <p><sup>1</sup> Für Ökonomie- und Alpgebäude werden pauschale Beiträge gewährt. Diese werden aufgrund des anrechenbaren Raumprogrammes pro Element, Gebäudeteil oder Einheit festgelegt.</p> <p><sup>2</sup> Bei Umbauten oder der Weiterverwendung bestehender Bausubstanz werden die pauschalen Beiträge angemessen reduziert.</p> <p><sup>3</sup> Die Beiträge nach Absatz 1 dürfen insgesamt pro Betrieb in der Hügelzone und in der Bergzone I maximal 155 000 Franken und in den Bergzonen II–IV maximal 215 000 Franken betragen.</p> <p><sup>4</sup> Die Abstufung der Beiträge pro Element, Gebäudeteil oder Einheit werden vom BLW in einer Verordnung festgesetzt.</p> <p><sup>5</sup> Für besondere Erschwernisse, wie ausserordentliche Transportkosten, Baugrundschwierigkeiten, besondere Terrainverhältnisse, kann zusätzlich zur Absatz 3 ein<del>e</del>n Beitrag anhand der beitragsberechtigten Kosten gewährt:<br/>a. in der Hügelzone und in der Bergzone I 40%<br/>b. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 50%</p> | <p>Zustimmung.</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>grammatikalische Anpassung</p> |

| Artikel, Ziffer (Anhang)<br>Article, chiffre (annexe)<br>Articolo, numero (allegato)                           | Antrag<br>Proposition<br>Richiesta  | Begründung / Bemerkung<br>Justification / Remarques<br>Motivazione / Osservazioni  |
|--|---|--|
|  | <p><sup>6</sup> Der Beitrag für gemeinschaftliche Bauten und Einrichtungen für die Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte wird bei einem Beitragsatz von 22 Prozent anhand der beitragsberechtigten Kosten ermittelt. Der Beitrag kann auch als Pauschale je Einheit, wie kg verarbeiteter Milch, festgelegt werden.</p> <p><sup>7</sup> Der Beitrag nach Artikel 18 Absatz 3 beträgt höchstens 50 000 Franken pro Betrieb. Dieser Beitrag kann zusätzlich zu Absatz 3 gewährt werden. Das BLW legt die Beitragssätze in einer Verordnung fest; die Beitragssätze betragen höchstens 25 Prozent der beitragsberechtigten Kosten.</p>   | <p>Präzisierung in den Weisungen und Erläuterungen: Die beitragsberechtigten Kosten sind generell nach dem Anteil der Produkte aus dem Berggebiet festzulegen. Der Mindestanteil von 50 % der Produkte aus dem Berggebiet ist aufzuheben. Die Anwendung der bisher geltenden Bestimmungen ist auf starre Produkteströme ausgerichtet und wird der heutigen Marktsituation nicht gerecht.</p> <p>Zustimmung</p> |
| Art. 19d Abs. 2 und 3<br>Gewerbliche Kleinbetriebe   | <p><sup>2</sup> Die Höhe der Beiträge richtet sich nach Art. 19 Abs. 6.</p> <p><sup>3</sup> Aufgehoben</p>  | <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>  |
| Art. 19f Beitragsberechtigte<br>Massnahmen und Beitrags-<br>sätze für Projekte zur regiona-<br>len Entwicklung | <p><sup>1</sup> Die Grundlagenbeschaffung für die Vorbereitung eines Projekts ist beitragsberechtigt.</p> <p><sup>2</sup> Massnahmen zur Realisierung von öffentlichen Anliegen mit ökologischen, sozialen oder kulturellen Aspekten sind im Rahmen eines Projekts zur regionalen Entwicklung beitragsberechtigt, sofern diese Massnahmen zur Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft beitragen.</p> <p><sup>3</sup> Werden Massnahmen, die nach dieser Verordnung beitragsberechtigt sind, im Rahmen eines Projektes zur regionalen Entwicklung umgesetzt, so werden die Beitragssätze für die einzelnen Massnahmen wie folgt erhöht:<br/>a. bei Projekten nach Art. 11a Abs. 2 Bst. a: um 20 %;<br/>b. bei Projekten nach Art. 11a Abs. 2 Bst. b: um 10 %.</p> <p><sup>4</sup> Für Massnahmen, die nur im Rahmen eines Projekts zur regionalen Entwicklung beitragsberechtigt sind, sowie für</p> | <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>  |

| Artikel, Ziffer (Anhang)<br>Article, chiffre (annexe)<br>Articolo, numero (allegato)         | Antrag<br>Proposition<br>Richiesta  | Begründung / Bemerkung<br>Justification / Remarques<br>Motivazione / Osservazioni  |
|--|---|--|
|  | <p>die Grundlagenbeschaffung gelten die folgenden Beitragsätze:</p> <p>a. in der Talzone 34%</p> <p>b. in der Hügelzone und in der Bergzone I 37%</p> <p>c. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 40%</p> <p><sup>5</sup> Die Beiträge für Projekte zur regionalen Entwicklung werden in einer Vereinbarung nach Artikel 28a festgelegt.</p> <p><sup>6</sup> Kosten für nichtbauliche Massnahmen, die bereits während der Grundlagenbeschaffung anfallen, können nachträglich angerechnet werden, sofern das Projekt zur regionalen Entwicklung umgesetzt wird.</p>  | <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>  |
| <p>Art. 20 Abs. 1 Bst a, Abs. 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup><br/>Kantonale Leistung</p> | <p><sup>1</sup> Die Gewährung eines Beitrages setzt einen Kantonsbeitrag in Form einer nichtrückzahlbaren Geldleistung voraus. Der minimale Kantonsbeitrag beträgt:</p> <p>a. 80 Prozent des Beitrages bei umfassenden gemeinschaftlichen Massnahmen nach Artikel 11 Absatz 2;</p> <p><sup>1bis</sup> Kein Kantonsbeitrag ist erforderlich für Beiträge nach den Artikeln 17 und 19 Absatz 5.</p> <p><sup>1ter</sup> Bei Projekten zur regionalen Entwicklung bemisst sich der minimale Kantonsbeitrag bei Massnahmen, die auch ausserhalb solcher Projekte mit Beiträgen gefördert werden könnten nach Absatz 1. Bei den anderen Massnahmen beträgt der minimale Kantonsbeitrag 80 Prozent</p> | <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>  |
| <p>Art. 21 Abs. 3<br/>Gesuche</p>  | <p><sup>3</sup> Sind nach Ansicht des Kantons die Voraussetzungen für die Gewährung eines Beitrages erfüllt, so reicht er dem BLW ein entsprechendes Beitragsgesuch ein. Das Gesuch ist elektronisch über das Informationssystem <u>Mapis des Bundes</u> einzureichen.</p>  | <p>Zustimmung unter Beachtung der angemerkten Anpassung und nachstehenden Anmerkung:</p> <p>Die Datenlieferung an das BLW ist aus der Sicht der Kantone zu umfangreich; u.a. werden die SAK-Berechnung oder detaillierte Angaben zur Finanzierung als überflüssig erachtet. Das BLW soll das Informationssystem unter Mitwirkung</p> |





| Artikel, Ziffer (Anhang)<br>Article, chiffre (annexe)<br>Articolo, numero (allegato) | Antrag<br>Proposition<br>Richiesta  | Begründung / Bemerkung<br>Justification / Remarques<br>Motivazione / Osservazioni |
|--|---|---|
|  | <p>schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre. Die kantonale Behörde darf die Bewilligung nur mit Zustimmung des BLW erteilen. Solche Bewilligungen geben jedoch keinen Anspruch auf einen Beitrag.</p> <p><sup>3</sup> Bei vorzeitigem Baubeginn oder bei vorzeitigem Anschaffungen ohne vorgängige schriftliche Bewilligung wird kein Beitrag gewährt.</p>   | Zustimmung  |
| Art. 32 Abs. 3<br>Ausführung der Bauprojekte   | Mehrkosten, die 100 000 Franken überschreiten und mehr als 20 Prozent des genehmigten Voranschlages betragen, bedürfen der Genehmigung durch das BLW, sofern dafür um einen Beitrag nachgesucht wird.   | Zustimmung  |
| Art. 34 Oberaufsicht   | <p><sup>1</sup> Das BLW übt die Oberaufsicht aus. Es kann Kontrollen vor Ort durchführen.</p> <p><sup>2</sup> Stellt das BLW im Rahmen seiner Oberaufsicht nicht bewilligte Zweckentfremdungen oder Zerstückelungen, grobe Vernachlässigungen des Unterhaltes oder der Bewirtschaftung, Verletzungen von Rechtsvorschriften, zu Unrecht gewährte Beiträge oder andere Rückerstattungsgründe fest, so kann es die Rückerstattung des zu Unrecht gewährten Beitrages gegenüber dem Kanton verfügen.</p>   | <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>   |
| Art. 35 Abs. 1 Bst. b und Abs. 5<br>Zweckentfremdung und Zerstückelung               | <p><sup>1</sup> Als Zweckentfremdung gilt insbesondere:<br/>b. die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung unterstützter Gebäude; als solche ist auch die Verminderung der Futterbasis zu verstehen, wenn dadurch die Voraussetzungen für eine Unterstützung nach Artikel 10 nicht mehr erfüllt sind;</p> <p><sup>5</sup> Das Verbot der Zweckentfremdung und die Rückerstattungspflicht enden nach Ablauf der bestimmungsgemässen Verwendungsdauer nach Artikel 37 Absatz 6, jedoch spätestens 20 Jahre nach der Schlusszahlung des Bundes.</p> | <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>   |

| Artikel, Ziffer (Anhang)<br>Article, chiffre (annexe)<br>Articolo, numero (allegato)                             | Antrag<br>Proposition<br>Richiesta  | Begründung / Bemerkung<br>Justification / Remarques<br>Motivazione / Osservazioni  |
|--|---|--|
| Art. 37 Abs.6 Bst. e<br>Rückerstattung von Beiträgen<br>aufgrund von Zweckentfrem-<br>dungen und Zerstückelungen | <sup>6</sup> Die bestimmungsgemäße Verwendungsdauer beträgt:<br>e. für bauliche Massnahmen und Einrichtungen 10 Jahre<br>zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung<br>der Anforderungen des Heimatschutzes nach Artikel 18<br>Absatz 3  | Zustimmung   |
| Art. 39 Abs. 1 Bst. e und Abs.<br><sup>1bis</sup><br>Rückerstattung von Beiträgen                                | <sup>1</sup> Beiträge sind insbesondere auch zurückzuerstatten:<br>e. bei gewinnbringender Veräusserung eines Betriebs oder<br>Betriebsteils, der mit einer einzelbetrieblichen<br>Massnahme gefördert wurde;<br><br><sup>1bis</sup> Bei gewinnbringender Veräusserung nach Absatz 1<br>Buchstabe e entspricht der Gewinn die Differenz zwischen<br>dem Veräusserungs- und dem Anrechnungswert abzüglich<br>Realersatz, Steuern und öffentlich-rechtlicher Abgaben.<br>Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.  | Zustimmung<br><br>Zustimmung   |
| Art. 40 Abs. 2<br>Veranlassung der Rückerstat-<br>tung   | Aufgehoben  | Zustimmung   |
| Art. 42 Abs. 1 Bst. e und<br>Abs. 2<br>Grundbuchanmerkung  | <sup>1</sup> Auf eine Grundbuchanmerkung kann verzichtet werden:<br>e. für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Ver-<br>wirklichung ökologischer Ziele nach Artikel 18 Absatz 3.<br><br><sup>2</sup> An die Stelle der Grundbuchanmerkung tritt in den Fällen<br>nach Absatz 1 Buchstaben a–c und e eine Erklärung des<br>Werkeigentümers, worin er sich zur Einhaltung des Zweck-<br>entfremdungsverbot, der Bewirtschaftungs- und Unter-<br>haltungspflicht, der Rückerstattungspflicht sowie allfälliger wei-<br>terer Bedingungen und Auflagen verpflichtet. | Zustimmung<br><br>Zustimmung<br><br>Bst. e in der französischsprachigen Version entspricht nicht<br>der deutschsprachigen Version. |
| Art. 44 Abs. 1 Bst. f<br>Bauliche Massnahmen   | Eigentümer und Eigentümerinnen, die den Betrieb selber<br>bewirtschaften, können Investitionskredite erhalten für:<br>f. bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Ver-   | Zustimmung   |

| Artikel, Ziffer (Anhang)<br>Article, chiffre (annexe)<br>Articolo, numero (allegato) | Antrag<br>Proposition<br>Richiesta   | Begründung / Bemerkung<br>Justification / Remarques<br>Motivazione / Osservazioni  |
|--|--|--|
|  | wirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes.   |  |
| Art. 45a Abs. 3<br>Gewerbliche Kleinbetriebe   | <del>Der Investitionskredit je Unternehmen beträgt höchstens 1.5 Millionen Franken.</del>  | Zustimmung<br><br>Mit der Aufhebung der Kreditlimite steigt das Kreditausfallrisiko für die Kantone. Diese sind daher berechtigt Mindeststandards für die Kreditgewährung festzulegen und die Kreditgrösse risikobasiert zu reduzieren bzw. festzulegen. |
| Art. 46 Höhe der Investitionskredite für bauliche Massnahmen                         | <p><sup>1</sup> Für bauliche Massnahmen nach Artikel 44 werden die Investitionskredite wie folgt festgelegt:<br/>a. für Ökonomie- und Alpgebäude: aufgrund des anrechenbaren Raumprogramms als Pauschale pro Element, Gebäudeteil oder Einheit;<br/>b. für Wohnhäuser: als Pauschale für Betriebsleiterwohnung und Altenteil.</p> <p><sup>2</sup> Die Pauschalen werden vom BLW in einer Verordnung festgelegt.</p> <p><sup>3</sup> Für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel, welche die Anforderungen für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme nach Artikel 74 DZV erfüllen, kann zur Pauschale ein Zuschlag von 20 Prozent gewährt werden.</p> <p><sup>4</sup> Bei Umbauten oder der Weiterverwendung bestehender Bausubstanz werden die Pauschalen angemessen reduziert.</p> <p><sup>5</sup> Der Investitionskredit beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nach Abzug allfälliger öffentlicher Beiträge für:<br/>a. Gewächshäuser und Ökonomiegebäude für pflanzenbauliche Produkte und deren Aufbereitung oder Veredelung;</p> | <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>  |

| Artikel, Ziffer (Anhang)<br>Article, chiffre (annexe)<br>Articolo, numero (allegato) | Antrag<br>Proposition<br>Richiesta   | Begründung / Bemerkung<br>Justification / Remarques<br>Motivazione / Osservazioni |
|--|--|---|
|  | <p>b. Massnahmen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben d–f, Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 sowie Artikel 45.</p> <p><sup>6</sup> Bei baulichen Massnahmen und Einrichtungen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und im landwirtschaftsnahen Bereich nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d beträgt der Investitionskredit höchstens 200 000 Franken. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie aus Biomasse.</p>   | Zustimmung  |
| Art. 51 Abs. 7<br>Höhe der Investitionskredite                                       | <sup>7</sup> Verzichtet der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin freiwillig auf Beiträge für Algebäude, so wird der zweifache Ansatz für Investitionskredite ausgerichtet.   | Zustimmung  |
| Art. 53 Abs. 3 und 4<br>Gesuche, Prüfung und<br>Entscheid                            | <p><sup>3</sup> Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag übermittelt der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin dem BLW die sachdienlichen Daten elektronisch über das Informationssystem eMapis des Bundes. Die kantonale Verfügung muss dem BLW nicht eröffnet werden.</p> <p><sup>4</sup> Bei Gesuchen über dem Grenzbetrag unterbreitet der Kanton seinen Entscheid dem BLW. Er übermittelt die sachdienlichen Daten elektronisch über das Informationssystem eMapis des Bundes. Er eröffnet dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin den Entscheid nach der Genehmigung durch das BLW.</p> | <p>s. Bemerkungen zu Art. 21 Abs. 3</p> <p>Zustimmung</p>                         |
| Art. 55 Abs. 1<br>Genehmigungsverfahren  | <sup>1</sup> Die Genehmigungsfrist von 30 Tagen beginnt am Tag der elektronischen Einreichung der vollständigen Akten beim BLW.  | Zustimmung  |
| Art. 56 Baubeginn und Anschaffungen  | <sup>1</sup> Mit dem Bau darf erst begonnen und Anschaffungen dürfen erst getätigt werden, wenn der Investitionskredit rechtskräftig verfügt ist und die zuständige kantonale Behörde die entsprechende Bewilligung erteilt hat.   | Zustimmung  |

| Artikel, Ziffer (Anhang)<br>Article, chiffre (annexe)<br>Articolo, numero (allegato) | Antrag<br>Proposition<br>Richiesta  | Begründung / Bemerkung<br>Justification / Remarques<br>Motivazione / Osservazioni |
|--|---|---|
|  | <p><sup>2</sup> Die zuständige kantonale Behörde kann einen vorzeitigen Baubeginn oder eine vorzeitige Anschaffung bewilligen, wenn das Abwarten der Rechtskraft der Verfügung mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre. Solche Bewilligungen geben jedoch keinen Anspruch auf einen Investitionskredit.</p> <p><sup>3</sup> Bei vorzeitigem Baubeginn oder bei vorzeitigen Anschaffungen ohne vorgängige schriftliche Bewilligung wird kein Investitionskredit gewährt.</p> | <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>   |
| Art. 58 Abs. 2<br>Sicherung von Investitionskrediten                                 | <sup>2</sup> Soweit der Kreditnehmer oder die Kreditnehmerin kein bestehendes Grundpfandrecht auf den Kanton übertragen kann, ist der Kanton befugt, zusammen mit dem Entscheid über die Kreditgewährung die Errichtung einer Grundpfandverschreibung oder eines Register-Schuldbriefes zu verfügen. Eine solche Verfügung gilt als Ausweis für das Grundbuchamt zur Eintragung der Grundpfandverschreibung oder des Register-Schuldbriefes im Grundbuch.                         | Zustimmung  |
| Art. 60 Gewinnbringende Veräusserung   | <p><sup>1</sup> Wird der Betrieb oder ein unterstützter Betriebsteil gewinnbringend veräussert, so ist der noch nicht zurückbezahlte Teil des Investitionskredites für einzelbetriebliche Massnahmen zurückzuzahlen.</p> <p><sup>2</sup> Der Gewinn entspricht der Differenz zwischen dem Veräusserungs- und dem Anrechnungswert abzüglich Realersatz, Steuern und öffentlich-rechtlicher Abgaben. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.</p>                                    | <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>   |
| Art. 62a Oberaufsicht  | <p><sup>1</sup> Das BLW übt die Oberaufsicht aus. Es kann Kontrollen vor Ort durchführen.</p> <p><sup>2</sup> Stellt das BLW im Rahmen seiner Oberaufsicht Verletzungen von Rechtsvorschriften, zu Unrecht gewährte Investitionskredite oder andere Widerrufssgründe fest, so kann es</p>   | <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>   |

| <b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b><br><b>Article, chiffre (annexe)</b><br><b>Articolo, numero (allegato)</b> | <b>Antrag</b><br><b>Proposition</b><br><b>Richiesta</b>                             | <b>Begründung / Bemerkung</b><br><b>Justification / Remarques</b><br><b>Motivazione / Osservazioni</b>  |
|---|---|---|
|   | die Rückerstattung des zu Unrecht gewährten Betrages gegenüber dem Kanton verfügen. | Die Oberaufsicht des Bundes wird in Art. 34 und 62a geregelt. In der anstehenden Gesamtrevision sollte die Oberaufsicht in einem Artikel zusammengefasst werden.<br><br>Grammatikfehler |
| Art. 63b Übergangsbestimmungen  | Aufgehoben  |   |

**BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Möglichkeit zur Gewährung von zinsfreien Betriebshilfedarlehen im Rahmen der SMBV ist ein wichtiges und gut etabliertes Instrument zur Vermeidung sozialer Notfälle und zur Stärkung der Betriebe. Die Klimaveränderung mit steigenden Temperaturen, veränderten Niederschlägen und Extremereignissen sowie die Volatilität verschiedener Absatzmärkte haben in den letzten Jahren in verschiedenen Kantonen gezeigt, wie wertvoll dieses Instrument ist. Die Unterstützungsmöglichkeit in der bisherigen Form soll beibehalten werden, mit Ausnahme der befristeten und auslaufenden Umschulungsbeihilfe in einen nicht landwirtschaftlichen Beruf.

Die vorgesehene Harmonisierung der sozialen Begleitmassnahmen mit den Bedingungen der Investitionskredite ist sinnvoll und wird von der Kommission unterstützt.

| Artikel, Ziffer (Anhang)<br>Article, chiffre (annexe)<br>Articolo, numero (allegato) | Antrag<br>Proposition<br>Richiesta   | Begründung / Bemerkung<br>Justification / Remarques<br>Motivazione / Osservazioni  |
|--|--|--|
|  |  |  |
| Art. 1 Abs. 2<br>Zinslose Darlehen   | <sup>2</sup> Eine finanzielle Bedrängnis liegt vor, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller vorübergehend ausser Stande ist, den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Eine verzinsliche Ausgangsverschuldung von mehr als 50 Prozent des Ertragswertes muss vorliegen. | Zustimmung   |
| Art. 4 Abs. 3<br>Persönliche Voraussetzungen   | <sup>3</sup> Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern <del>genügt es, wenn</del> <u>muss</u> eine der beiden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllen.  | Zustimmung; lediglich redaktionelle Anpassung  |
| Art. 5 Vermögen  | <sup>1</sup> Übersteigt das deklarierte steuerbare Vermögen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers vor der Darlehensgewährung 600 000 Franken, so wird kein Betriebshilfedarlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b gewährt. 2   | Zustimmung<br><br>In den Weisungen und Erläuterungen ist festzuhalten, dass in der Regel das veranlagte steuerbare Vermögen massgebend ist. In Sonderfällen (u.a. steuerrelevante Investitionen, |



| Artikel, Ziffer (Anhang)<br>Article, chiffre (annexe)<br>Articolo, numero (allegato) | Antrag<br>Proposition<br>Richiesta   | Begründung / Bemerkung<br>Justification / Remarques<br>Motivazione / Osservazioni   |
|--|--|---|
|  | Bauland ist zum ortsüblichen Verkehrswert anzurechnen, ausgenommen landwirtschaftlich genutzte Hofparzellen.   | laufendes Rekursverfahren) hingegen, kann auf die letzte Steuererklärung abgestützt werden.   |
| Art. 6 Abs. 3<br>Voraussetzungen für eine Umschuldung                                | <sup>3</sup> Die verzinslichen Schulden des Betriebes müssen vor der Umschuldung mehr als 50 Prozent des Ertragswertes ausmachen. Sie dürfen aber nicht höher als der zweieinhalbfache Ertragswert sein.   | Zustimmung  |
| Art. 9 Abs. 3 und 4<br>Gesuch, Prüfung und Entscheidung                              | <p><sup>3</sup> Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag nach Artikel 10 Absatz 2 übermittelt der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller dem BLW die sachdienlichen Daten elektronisch über <u>das Informationssystem des Bundes eMapis</u>. Die kantonale Verfügung muss dem BLW nicht eröffnet werden.</p> <p><sup>4</sup> Bei Gesuchen über dem Grenzbetrag unterbreitet der Kanton seinen Entscheid dem BLW. Er übermittelt die sachdienlichen Daten elektronisch über eMapis. Er eröffnet dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin den Entscheid nach der Genehmigung durch das BLW.</p> | <p>Zustimmung unter Beachtung der angemerkten Anpassung und nachstehenden Anmerkung:</p> <p>Die Datenlieferung an das BLW ist aus der Sicht der Kantone zu umfangreich; u.a. werden die SAK-Berechnung oder detaillierte Angaben zur Finanzierung als überflüssig erachtet. Das BLW soll das Informationssystem unter Mitwirkung der Kantone hinsichtlich administrativer Vereinfachungen überprüfen.</p> <p>Zustimmung</p> |
| Art. 10 Abs. 2<br>Genehmigungsverfahren  | <sup>1</sup> Die Genehmigungsfrist von 30 Tagen beginnt am Tag der elektronischen Einreichung der vollständigen Akten beim BLW.  | Zustimmung  |
| Art. 12 Abs. 2<br>Sicherung der Darlehen   | <sup>2</sup> Soweit die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer kein bestehendes Grundpfandrecht auf den Kanton übertragen kann, ist der Kanton befugt, zusammen mit dem Entscheid über die Darlehensgewährung die Errichtung einer Grundpfandverschreibung oder eines Register-Schuldbrief zu verfügen. Eine solche Verfügung gilt als Ausweis für das   | Zustimmung  |

| Artikel, Ziffer (Anhang)<br>Article, chiffre (annexe)<br>Articolo, numero (allegato) | Antrag<br>Proposition<br>Richiesta   | Begründung / Bemerkung<br>Justification / Remarques<br>Motivazione / Osservazioni |
|--|--|---|
|  | Grundbuchamt zur Eintragung der Grundpfandverschreibung oder des Register-Schuldbriefes im Grundbuch.  |   |
| Art. 15 Gewinnbringende Veräusserung   | <p><sup>1</sup> Wird der Betrieb oder ein Betriebsteil gewinnbringend veräussert, so ist der noch nicht zurückbezahlte Teil des Darlehens zurückzuzahlen.</p> <p><sup>2</sup> Der Gewinn entspricht die Differenz zwischen dem Veräusserungs- und dem Anrechnungswert abzüglich Realersatz, Steuern und öffentlich-rechtliche Abgaben. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.</p> | <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>   |
| Art- 18a Oberaufsicht  | <p><sup>1</sup> Das BLW übt die Oberaufsicht aus. Es kann Kontrollen vor Ort durchführen.</p> <p><sup>2</sup> Stellt das BLW im Rahmen seiner Oberaufsicht Verletzungen von Rechtsvorschriften, zu Unrecht gewährte Betriebs- hilfedarlehen oder andere Widerrufsgünde fest, so kann es die Rückerstattung des zu Unrecht gewährten Betrages gegenüber dem Kanton verfügen.</p>    | <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>   |
| Art. 19 – 27 Umschulungsbeihilfen  | Aufgehoben   | Zustimmung  |

**BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Investitionshilfen für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere mit Ausnahme von Alpstätten wurden zuletzt im Jahr 1999 (Beiträge) beziehungsweise im Jahr 2008 (Investitionskredite) angepasst. Seither haben die Anforderungen und Ansprüche an Ökonomiegebäude für die Tierhaltung deutlich zugenommen. Wesentliche Treiber für den Kostenanstieg bei der Planung und Ausführung sind u.a.:

- a. Berücksichtigung der Anliegen und Vorschriften von Natur- und Heimatschutz, Umweltschutz, Gewässerschutz sowie von Raumplanung und Tierschutz/ Tierwohl;
- b. anspruchsvollere Gebäudetechnik und in der Folge deutlich höhere Kosten für die Kostengruppe Betriebseinrichtungen;
- c. generelle Baukostenentwicklung;
- d. Anforderungen u.a. bei Gülleboxen und Remise, Konstruktionsstärke, Leckerkennung, Abdeckung.

Vor diesem Hintergrund beantragen wir für bauliche Massnahmen eine angemessene Erhöhung der pauschalen Ansätze bei den Strukturverbesserungsbeiträgen und von 20% bei den Investitionskrediten.

| <b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b><br><b>Article, chiffre (annexe)</b><br><b>Articolo, numero (allegato)</b> | <b>Antrag</b><br><b>Proposition</b><br><b>Richiesta</b>   | <b>Begründung / Bemerkung</b><br><b>Justification / Remarques</b><br><b>Motivazione / Osservazioni</b>                               |
|---|---|--|
| Art. 5 Abstufung der Investitionshilfen pro Element, Gebäudeteil oder Einheit                             | Die Abstufung der Investitionshilfen für die Starthilfe, für Wohnhäuser, für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere, für Alpgebäude und für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel sowie für baulichen Massnahmen und Anschaffungen von Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes ist in Anhang 4 festgelegt.   |  |
| Art. 7 Abs. 1 Bst. e<br>Abs. 2 und 3<br>Gemeinschaftliche Ökonomiegebäude                                 | <sup>1</sup> Zwei oder mehrere Betriebe, die gemeinsam ein Ökonomiegebäude erstellen, werden unterstützt, wenn:<br>e. Aufgehoben<br><br><sup>2</sup> Bei einem allfälligen Austritt aus der Gemeinschaft vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 Buchstabe d müssen die Investitionshilfen anteilmässig zurückbezahlt werden, wenn:<br><br>a. die verbleibende Fläche tiefer ist als die im anrechenbaren Raumprogramm berücksichtigte Fläche;<br>b. kein neuer Partner oder keine neue Partnerin die Stelle der austretenden Person mit einer mindestens gleich grossen Fläche einnimmt, oder<br>c. die Betriebslimite nach Artikel 19 Absatz 23 SVV überschritten wird.<br><br><sup>3</sup> Aufgehoben | Zustimmung<br><br>Zustimmung<br><br>Verweis korrigieren<br><br>Verweis in Art. 7 Abs. 2 <sup>bis</sup> korrigieren<br><br>Zustimmung |
| Art. 8 Anrechnungswerte   | Die Anrechnungswerte für die Gewinnberechnung sind in Anhang 5 festgelegt.  | Zustimmung   |
| 6. Abschnitt:<br>Art. 11  | Aufgehoben  | Zustimmung   |

| Artikel, Ziffer (Anhang)<br>Article, chiffre (annexe)<br>Articolo, numero (allegato) | Antrag<br>Proposition<br>Richiesta   | Begründung / Bemerkung<br>Justification / Remarques<br>Motivazione / Osservazioni   |
|--|--|---|
| Abstufung der Lebenshaltungskosten   |  |   |
| Anhang 4 (Art. 5)  | III. Investitionshilfen für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere<br>1. Beiträge  | Die Höhe der Beiträge ist gestützt auf die in den Allgemeinen Bemerkungen aufgeführten Gründe für alle Elemente angemessen zu erhöhen.  |
|  | 2. Investitionskredite   | Die Höhe der Ansätze für Investitionskredite für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere ist gestützt auf die in den Allgemeinen Bemerkungen aufgeführten Gründe für alle Elemente um 20 Prozent zu erhöhen. |
|  | 3. Gemeinsame Bestimmungen für Beiträge und Investitionskredite<br><br>a. Die Summe der Elemente darf nicht höher sein als der maximale Betrag für Ökonomiegebäude je Betrieb nach Artikel 19 Absatz 2 3 SVV.<br><br>b. Remisen werden auch bei Betrieben ohne raufutterverzehrende Tiere unterstützt. 224 Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen AS 2020 4<br><br>c. Bei einer erneuten Unterstützung gleicher Bauten oder Bauteile wird eine Kürzung aufgrund der weiter verwendeten Bausubstanz vorgenommen (Art. 19 Abs. 2 und 46 Abs. 4 SVV). Im Minimum wird die Restanz des Investitionskredites für diese Massnahmen und der Bundesbeitrag pro rata temporis nach Artikel 37 Absatz 6 Buchstabe b SVV von der maximal möglichen Investitionshilfe abgezogen.<br><br>d. Ställe für Kaninchen werden mit den gleichen Ansätzen wie Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere unterstützt. | Zustimmung<br><br>Verweis korrigieren   |

| Artikel, Ziffer (Anhang)<br>Article, chiffre (annexe)<br>Articolo, numero (allegato) | Antrag<br>Proposition<br>Richiesta  | Begründung / Bemerkung<br>Justification / Remarques<br>Motivazione / Osservazioni  |
|--|---|--|
|  | IV. Investitionshilfen für Alpgebäude   | Zustimmung   |
|  | <p>VI. Investitionshilfen für bauliche Massnahmen und Anschaffungen von Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Minderung der Ammoniakemissionen</li> <li>2. Verhinderung punktueller Einträge von Pflanzenschutzmitteln</li> <li>3. Besondere Anliegen des Heimat- und Landschaftschutzes</li> <li>4. Produktion und Speicherung nachhaltiger Energie</li> <li>5. Gemeinsame Bestimmungen für Beiträge und Investitionskredite</li> </ol> | <p>Bei den Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele soll ein zusätzlicher Unterstützungstatbestand eingeführt werden: Abdeckung bestehender offener Güllenlager (s.a. Empfehlungen der KOLAS und des BLW zur Förderung einzelbetrieblicher Massnahmen von Ammoniak-Ressourcenprojekten, September 2012).</p> <p>Potentieller Handlungsbedarf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kanton St.Gallen rund 300 offene Hofdüngeranlagen</li> <li>- Kanton Zürich rund 600 – 700 offene Hofdüngeranlagen</li> <li>- ...</li> </ul> |